

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 07.05.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

74	Bekanntmachung 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 01.09.2007	202
75	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 01.11.2007	203

B. Nichtamtlicher Teil

74.

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 01.09.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.04.15 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 werden folgende Absätze eingefügt:

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.15 in Kraft.

Büddenstedt, den 17.04.15

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

(L.S.)

gez. Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

ABl.-Nr. 17 vom 07.05.2015

75.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses
Reinsdorf vom 01.11.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.04.15 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 werden folgende Absätze eingefügt:

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.15 in Kraft.

Büddenstedt, den 17.04.15

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

(L.S.)

gez. Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

ABl.-Nr. 17 vom 07.05.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting